SATZUNG

NovaAid Germany e. V.
Hilfe. Hoffnung. Zukunft.
Sitz:

Mühlenstraße 10
96465 Neustadt bei Coburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
Der Verein führt den Namen „NovaAid Germany“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
Sitz des Vereins ist 96465 Neustadt bei Coburg.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung der Altenhilfe,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke insbesondere durch die Unterstützung von Personen, die aufgrund

- ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind oder
- ihrer wirtschaftlichen Situation nachweislich nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Die Hilfsbedürftigkeit wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 53 AO nachgewiesen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung krebskranker Kinder und deren Familien,
- Förderung und Unterstützung von Schulkindern,
- Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen,
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- Planung und Durchführung humanitärer Hilfsprojekte im In- und Ausland,
- Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit,
- Sammlung, Annahme und Weitergabe von Geld- und Sachspenden,
- Bereitstellung von Lebensmitteln, Kleidung, Schulmaterialien und sonstigen Hilfsgütern,
- Durchführung von Hilfs-, Bildungs- und Sozialprojekten,
- Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Vereinszwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Personen im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder anderer steuerlich zulässiger Vergütungsregelungen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod bei natürlichen Personen,
- Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge
Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Vorstand kann in begründeten sozialen Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Vorstand
Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
   Stellvertretende Vorsitzender
   Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- die stellvertretende Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
Der Kassenwart gehört dem Vorstand an, ist jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Vermögensverwendung und Verfügungsbeschränkung
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Vorstand ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung über Vereinsmittel verfügungsberechtigt.
Zur Verwirklichung der Satzungszwecke ist der Vorstand berechtigt, Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder gemeinnützige Organisationen weiterzuleiten, soweit dies den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 11 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
Stadt Neustadt bei Coburg
als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Gründungsmitglieder
- Sükrü Sari,
- Sevgi Sari,
- Justin Sari,
- Safiye Yasdur,
- Askin Hasirci,
- Hayrettin Sari,
- Yildiz Sari,

§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. Juli 2026 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat am 30. August 2026 eine Änderung des § 7 (Vorstand) beschlossen. Dabei wurde die namentliche Benennung der Vorstandsmitglieder aus der Satzung entfernt. Der Beschluss erfolgte mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein- Stimmen und 0 Enthaltungen.

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.